

Satzung der Stadt Overath über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Übergangsheimen sowie Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Übergangsheime

Aufgrund §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung; §§ 1,5 und 6 Landesaufnahmegesetz vom 21.03.1972 (GV NW S.61/SGV NW 24), in der zur Zeit geltenden Fassung; des Gesetzes zur Zuweisung und Aufnahme städtischer Flüchtlinge-Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) in der zur Zeit geltenden Fassung; §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Overath errichtet Gebäude oder mietet geeignete Flächen/Objekte an und betreibt diese als städtische Übergangsheime.
Sie dienen
 - a) der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Wohnung zu beschaffen oder eine solche zu erhalten;
 - b) der Aufnahme und Unterbringung der der Stadt Overath zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge (§ 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz).
- (2) Die von der Stadt Overath unterhaltenen Übergangsheime bilden eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Verhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2

Ordnung

- (1) Die Stadt Overath erlässt für alle Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Bewohnerinnen/Bewohner, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in der Unterkunft regelt.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in ein städtisches Übergangsheim ist jede Benutzerin/jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung (Hausordnung) zu beachten;

- b) den mündlichen Anweisungen und der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Overath Folge zu leisten.
- (3) Die Beachtung der mit dieser Satzung und der Benutzungsordnung auferlegten Verpflichtungen kann mit einem Zwangsgeld erzwungen werden.
- (4) Wenn der/die Verpflichtete sich weigert, ihm/ihr obliegenden Handlungen vorzunehmen, können diese durch die Stadt Overath oder einem von ihr Beauftragten auf Kosten des/der Verpflichteten ausgeführt werden.
- (5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Benutzerin/der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird.
- (2) Nach § 1 Abs. 1 unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Overath unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine städtische Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält die Benutzerin/ der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) Den Einweisungsbescheid, in der die unterzubringende Person, ggf. die mit ihr unterzubringenden Angehörigen, die ihr zugewiesenen Räume in der städtischem Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind;
 - b) eine Kopie der Benutzungsordnung (Hausordnung) der Übergangsheime;
 - c) Haus- und Wohnungsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art oder Größe oder auf Verbleib in der Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerin/der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. Bei Verlegung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Räumt die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Die Benutzerin/der Benutzer kann zu den Kosten des Verfahrens herangezogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer hat die Aufgabe und die Pflicht, sich fortlaufend selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen.
- (6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft oder die mündlichen Weisungen (§ 2 Nr. 2) verstoßen hat,
 - c) sich schwerwiegend gemeinschaftswidrig verhält,
 - d) sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie/ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl sie/er nach ihrem/seinen sozialen Verhältnissen und unter

Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande ist oder ihr/seiner Auskunftspflicht hierüber nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin/der Benutzer zum Aufenthalt in einer städtischen Unterkunft verpflichtet ist;

- e) wenn die Räume von der Benutzerin/dem Benutzer, der/dem sie zugewiesen waren, ohne zwingenden Grund länger als eine Woche nicht genutzt wurden.

- (7) Die Benutzerin/der Benutzer hat die städtische Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) ein Wohnsitzwechsel stattfindet.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Benutzerin/der Benutzer kann zu den Kosten einer Zwangsräumung herangezogen werden.

- (8) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Overath dem Benutzer/der Benutzerin und/oder deren Besuch das Betreten einzelner oder aller Unterkünfte zeitweise oder auf Dauer untersagen.
- (9) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der zugewiesenen Räume und Rückgabe der Schlüssel nach § 3 Abs. 2.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Unterbringung in den Übergangsheimen der Stadt Overath werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Benutzungsgebühr pro Person wird nach der Grundfläche der benutzten Räume inklusiv Gemeinschaftsflächen berechnet. Für die Einrichtungen wird eine maximale Belegungszahl festgelegt. Die zu erhebende Gebühr bemisst sich als Maßstab nach der Quadratmeterzahl pro Person und den Kosten pro Quadratmeter.

- (2) Der Gebührensatz im Monat für Benutzer/Innen eines Übergangsheimes beträgt

ab 01.08.2025 141,00 Euro / Person

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind Betriebskosten entsprechend § 2 der Betriebskostenverordnung (Betr.KV) zu entrichten. Diese werden mit der Benutzungsgebühr fällig. Grundlage für die Höhe dieser Betriebskosten sind die umlagefähigen Kosten unter Berücksichtigung einer hinzuzurechnenden Kostenunterdeckung bzw. einer abzusetzenden Kostenüberdeckung und der durchschnittlichen Belegungszahl (Personen) des vorletzten Abrechnungszeitraumes.
Zur Ermittlung des Abgabesatzes werden die umlagefähigen Kosten durch die durchschnittliche Belegungszahl dividiert. Die durchschnittliche Belegungszahl wird ermittelt, indem die Ist-Personen-Tage (tatsächliche Anzahl der Nutzer und der Nutzungstage) den Soll-Personen-Tagen (höchstmögliche Anzahl der Nutzer und Nutzungstage) des Abrechnungszeitraumes gegenübergestellt werden und dieser Prozentsatz auf die Höchstbelegungszahl angewandt wird.

- (4) Der Abgabesatz für Betriebskosten im Monat beträgt für Benutzer/Innen eines Übergangsheimes

ab 01.08.2025 126,00 Euro / Person

Darin sind 24,00 Euro für Haushaltsenergie enthalten.

- (5) Die Summe aus den Beträgen nach Absatz 2 und Absatz 4 ergibt die Gesamtpauschale, in der alle Kosten enthalten sind. Die Beträge gelten auch für zwischenzeitlich neu hinzu gekommene Übergangsheime.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monates, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstage werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebühreuzahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach Bekanntwerden des Auszugs die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchzuführenden Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat tageweise nach § 4 Absatz 3 berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Einweisung bzw. Verlegung in eine städtische Unterkunft. Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Gemeinschaft handelt. Bei allen anderen Fällen werden sie nur anteilig des auf sie entfallenen Benutzungsanteils zu den Benutzungsgebühren herangezogen.
- (3) Die zu erhebenden Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind für den Eingangsmonat spätestens 10 Tage nach dem Einzug in das Übergangsheim; in der Folgezeit bis zum 05. eines Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein- Westfalen.

§ 6 Weitere Rechte der Bediensteten der Stadt

Neben den in den übrigen Bestimmungen dieser Satzung geregelten Rechten der Bediensteten der Stadt Overath, die mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragt sind, haben diese die Befugnis, nach vorheriger Ankündigung die Wohnräume zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweisen Zutritt verschaffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Overath über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Übergangsheimen sowie Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Übergangsheime vom 15.12.2022 außer Kraft.

Overath, den 07.07.2025

in Vertretung

gez.
Thorsten Steinwartz
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 02.07.2025 beschlossene Satzung der Stadt Overath über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Übergangsheimen sowie Gebührensatzung für die Benutzung städtischer Übergangsheime mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 07.07.2025

in Vertretung

gez.
Thorsten Steinwartz
Erster Beigeordneter